

TOP 44:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern

Drucksache: 480/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern geschaffen werden. Ferner ist in dem Gesetz die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Vorschriften über die in die Formblätter einzutragenden Angaben durch Rechtsverordnung sowie die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgesehen.

Nach dem Übereinkommen können die Standesbeamten aus den von ihnen geführten Personenstandsregistern mehrsprachige Auszüge erteilen, die insbesondere für die Verwendung im Ausland bestimmt sind und in den Vertragsstaaten ohne weitere Förmlichkeiten – wie Legislation oder Beglaubigung) – anerkannt werden. Diese sollen die gleiche Beweiskraft wie die nach innerstaatlichem Recht des betroffenen Staates ausgestellten Auszüge aus Personenstandsregistern haben und eine Übersetzung entbehrlich machen. Das Übereinkommen eröffnet zudem die Möglichkeit, die Anwendung des Abkommens gegenüber Staaten ohne zuverlässiges Urkundenwesen auszuschließen. Weiterhin ist zur Bekämpfung des Dokumentenbetrugs ein Prüfverfahren vorgesehen, bei dem im Fall eines schwerwiegenden Zweifels an der Echtheit oder am Inhalt eines nach diesem Übereinkommen ausgestellten Auszugs ein direkter Austausch zwischen den betroffenen Behörden der Vertragsstaaten vorgesehen ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 80/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12123) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2017 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.